
Entscheidung Nr. 6195 vom 06.09.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.09.2017

Antragsteller:
NSM Records
Sales & Finance
Bickfordstraße 1
7201 Neudörf/A

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
in ihrer 715. Sitzung vom 06.09.2017

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Protokollführer:

Für den Antragsteller/Verfahrensbeteiligte:

entschieden:



Niemand

Der Videofilm
„Death Wish III”,
VPM, München,
Nachfolgerin: Studiocanal
GmbH, Berlin,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Death Wish III“ wurde mit Entscheidung Nr. 2864 (V) vom 18.05.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen und mit Entscheidung Nr. 10447 (V) vom 13.04.2012, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.04.2012, folgeindiziert (Listenteil A).

Bei der US-amerikanischen Produktion aus dem Jahr 1985 handelt es sich um den dritten Teil der „Ein Mann sieht rot“-Reihe. Regie führt Michael Winner, Hauptdarsteller ist Charles Bronson. Der Film hat eine Lauflänge von ca. 87 Minuten.

Die Handlung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Schauplatz des Films ist ein Viertel in New York. Eine Straßenbande tyrannisiert und terrorisiert das Wohnviertel. Auf offener Straße werden Bürger überfallen, beraubt, vergewaltigt und ermordet. Dem Protagonisten Paul Kersey gelingt es, mit Waffengewalt dem Verbrecherübel abzuhelfen. Hierbei hat er die Duldung und Unterstützung der Polizei, die ihn bewusst einsetzt, um die Schreckensherrschaft der Verbrecherbanden mit ungesetzlichen Mitteln zu lösen.

Die Folgeindizierung des Videofilms wurde seinerzeit damit begründet, dass der Film verrohend wirke und straflose Selbstjustiz propagiere. Der Film enthalte eine Reihe von Gewalthandlungen, die aufgrund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen als jugendgefährdend einzustufen seien. Zudem werde in Gestalt des Protagonisten Paul Kersey straflose Selbstjustiz propagiert. Im Dienste einer vermeintlich guten Sache begehe Kersey Gewalttätigkeiten grausamster Art, ohne dass dies sanktioniert würden. Die Gewalthandlungen würden sowohl von dem Protagonisten als auch von dem Polizeichef ausgeübt. Der Polizeichef gebe Kersey sogar Rückendeckung bei dessen Jagd auf Kriminelle.

Der Film ist auf geteiltes Echo gestoßen. In einer Besprechung auf der Seite *handlemedown.de* heißt es u.a.:

„Die Essenz der „Death Wish“-Filme ist das Motiv des einsamen Rächers, das Charles Bronson bereits im Western geprägt hatte. Unter Regisseur Michael Winner („Scorpio, der Killer“) tauschte er die Prarie gegen die Großstadt und den Stetson gegen die Wollmütze ein. Daneben blieb (fast) alles beim alten. Ruchloses Gesindel, Gewalt und Gegengewalt. Im dritten Einsatz als rot sehender Vigilant Paul Kersey wird die Figur zur Selbstparodie. Der letzte Funken Realismus wird der endgültigen Übervorteilung arg übertriebener Action geopfert, die das plump brutale B-Picture aus der Cannon-Schmiede zumindest für Puristen und Schund-Connaissseure zum prachtvollen Erlebnis macht.“

Die Besprechung schließt mit dem Fazit:

„Als Film ist „Death Wish 3“ eine Katastrophe, als modriger Unterhaltungskäse hingegen eine echte Perle. Die Entscheidung der Wertigkeit darf jeder für sich selbst treffen.“

Mit am 07.08.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt der Antragsteller als derzeitiger Rechteinhaber, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Die Indizierung sei nach heutigen Maßstäben nicht mehr gerechtfertigt. Der Film sei nicht jugendaffin und spreche in erster Linie Sammler an, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch jung gewesen seien. Thematisch ähnliche Filme aus neuerer Zeit hätten Freigaben ab 16 Jahren erhalten.

Der Antragsteller wurde form- und fristgerecht darüber benachrichtigt, dass über seinen Listenstreichungsantrag in der Sitzung des 12er-Gremiums am 06.09.2017 entschieden werden sollte. Von seinem Anwesenheitsrecht in der Sitzung hat der Antragsteller keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Death Wish III“ war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien zielt – im Gegensatz zur Verrohung – auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt

als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 280).

Aufgrund des Tatbestandsmerkmals des „Nahelegens“ sind nicht sämtliche Darstellungen von Selbstjustiz per se als jugendgefährdend zu betrachten, sondern nur solche, in denen die Botschaft vermittelt wird, dass Selbstjustiz tatsächlich ein adäquates Konfliktlösungsmittel darstellt. Ein „Nahelegen“ im Sinne des Tatbestandsmerkmals des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JuSchG kann insbesondere dann fehlen, wenn eine kritische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt, etwa durch entsprechend dargestellte innere Konflikte des Selbstjustiz übenden Charakters, aber auch dann, wenn die Darstellung als überzogen und unrealistisch erscheint, so dass Jugendliche eine emotionale Distanz schaffen und die dargestellten Handlungen realistischerweise nicht als Empfehlung für ihr eigenes Verhalten deuten können.

Ein Teil des Gremiums sah aufgrund des durchgehend gesetzwidrigen Vorgehens der Hauptfigur, die in ihrem Rachefeldzug gegen Kriminelle sogar von der Polizei unterstützt werde und Jugendlichen als Vorbild diene, weiterhin eine sozialetisch desorientierende Wirkung gegeben, da der Film zu Gewalttätigkeit anreize und Selbstjustiz nahe lege. Vorrangige künstlerische Belange seien nicht ersichtlich, weshalb die Indizierung aufrecht zu erhalten sei. Dieser Auffassung ist das Gremium nicht mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit gefolgt.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Film nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der vorliegende Film wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend noch reizt er zu Gewalttätigkeit an oder legt die Anwendung von Selbstjustiz nahe.

Das Gremium hat berücksichtigt, dass die Darstellung der Selbstjustiz und die damit verbundenen Gewalthandlungen in dem Film einen breiten Raum einnehmen. Auch ist die Unterstützung bzw. Förderung der Taten Kerseys durch die Polizei als nicht unproblematisch anzusehen, da die ausgeübte Selbstjustiz dadurch einen Anstrich von Legitimität erhält. Im Ergebnis ist das Gremium dennoch zu der Auffassung gelangt, dass die Schwelle der Jugendgefährdung aus heutiger Sicht nicht mehr überschritten wird.

Die Gewaltszenen erreichen in ihrer Qualität nicht das Maß, welches nach heutigen Maßstäben eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Vielmehr gehen die Darstellungen nicht über das hinaus, was in gängigen Produktionen der heutigen Zeit mit vergleichbarer Thematik geboten wird.

Die Gewalthandlungen wirken teils übertrieben und aufgesetzt. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Gesetzlosigkeiten. Er ist, wenngleich in der heutigen Zeit in einer Stadt spie-

lend, ähnlich einem Western inszeniert, mit dem die Figur des Paul Kersey verkörpernden Charles Bronson in seiner (seit dem Western „Spiel mir das Lied vom Tod“) Paraderolle. Die von Kersey vorgenommene und von der Polizei geförderte Selbstjustiz wird durch das Szenario eines in Anarchie versunkenen Stadtteils, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner tagtäglich um ihr Überleben kämpfen und sich gewalttätiger Gangmitglieder erwehren müssen, relativiert, welches überzogen wirkt und auch für Jugendliche erkennbar eine realitätsferne, überhöhte Inszenierung darstellt. Die Form der Darstellung ist dabei veraltet, die Kulisse wirkt künstlich. Insgesamt besteht nach Auffassung des Gremiums nicht die Gefahr von Nachahmungseffekten.

Der Film ist darüber hinaus aus heutiger Sicht nicht (mehr) als jugendaffin anzusehen. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten 30 Jahren ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Der Film bedient sich der für die Ende der 1980er bzw. Anfang der 1990er Jahre typischen Actionfilm-Elemente. Er dürfte damit vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch jugendlich bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Das Gremium hat bei seiner Beurteilung auch die seit Erscheinen des Films gesteigerte Medienkompetenz und die veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher in seine Beurteilung einbezogen. Die Thematik „Rache“ ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in Filmen des Actiongenres behandelt worden, darunter diverse mit einer Altersfreigabe gekennzeichnete Werke. Auch in den neueren Produktionen sind die Handlungsstränge vergleichbar, d.h. ursprünglich gesetzstreu Bürgerinnen und Bürger nehmen aufgrund eines gegen ihnen nahestehende Personen begangenen Verbrechens „das Gesetz selbst in die Hand“.

Der vorliegende Film ist klischeehaft inszeniert. Der Rachezug des Paul Kersey, der sich gegen die Mitglieder einer Straßenbande richtet, erscheint derart realitätsfern, dass Jugendliche die von Kersey begangenen Gewaltakte nicht als Handlungsempfehlung auffassen werden. Paul Kersey kann in diesem „Großstadtwestern“ nicht als (realistische) Identifikationsfigur angesehen werden. Vielmehr ist heutigen Jugendlichen die Fähigkeit zuzugestehen, die dargestellten Geschehnisse mit der notwendigen emotionalen Distanz zu betrachten.

Da nach Auffassung des Gremiums der Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

